

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Islamisch-Religiöse Studien an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
– FPOIRS –
Vom 15. Mai 2015**

geändert durch Satzung vom
2. August 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	2
Anlage: Studienverlaufsplan M.A. Islamisch-Religiöse Studien	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Islamisch-Religiöse Studien mit dem Abschlussziel des „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** ist der Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorabschluss im (Teil-) Studiengang Islamisch-Religiöse Studien an der FAU. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse in sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern anerkannt, soweit das Studium Themen der Islamisch-Religiösen Studien mit systematischem, praktischem und textwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten zum Inhalt hat.

(2) ¹Gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** sind den Bewerbungsunterlagen Sprachkenntnisse in Arabisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beizufügen. ²Der Nachweis i. S. d. Satz 1 kann über den Nachweis von Arabischkursen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten oder äquivalente Sprachzertifikate (z. B. UNIcert Stufe II oder höher) geführt werden.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses i. S. d. Abs. 1 Satz 1 bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 5 Sätzen 1 und 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** der Zugang zum Studiengang gewährt werden konnte, werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ³In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Umfang der Kenntnisse der Textgrundlagen islamisch-religiöser Forschung aus theologischer und historischer Perspektive (50 %),
2. Qualität der fachsprachlichen Qualifikation für die Analyse und Bewertung der arabischen Textgrundlagen islamisch-religiöser Forschung (40 %),
3. Qualität der methodischen und theoretischen Kompetenzen zur Untersuchung und Bewertung von zentralen Quellen des islamischen Schrifttums (10 %).

⁴Gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss im Sinne des Abs. 1 Satz 2 bzw. einem solchen mit ausgleichsfähigen wesentlichen Unterschieden i. S. d. § 35 Abs. 2 Satz 3 **ABMStPO/Phil** ebenfalls nur aufgrund eines bestandenen Zugangsgesprächs i. S. d. Satz 3 in den Masterstudiengang aufgenommen.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Die Gliederung des Masterstudiengangs Islamisch-Religiöse Studien sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Anlage: Studienverlaufsplan M.A. Islamisch-Religiöse Studien

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Textgrundlagen Islamisch-Religiöser Forschung	Vorlesung	2				10	4				Klausur (90 Min.)	1
	Lektüreübung		1				2					
	Seminar				2		4					
Ideengeschichte islamischer Glaubensinhalte	Vorlesung	2				10	5				Referat (30 Min.)	1
	Seminar				2		5					
Forschungsmethoden und Quellenanalyse	Masterseminar				2	10	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Übung		2				5					
Glaubensinhalte des Islam aus theoretisch-reflektierender Perspektive	Theorieseminar		2			10		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Vertiefungsseminar				2			5				
Islamische Ethik im Kontext von Geschichte und Gegenwart	Vorlesung	2				10		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Seminar				2			5				
Koran und Moderne	Vorlesung	2				10		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ²	1
	Seminar				2			5				
Islamische Religionsphilosophie	Vorlesung	2				10			5		Referat (30 Min.)	1
	Seminar				2				5			
Gegenwartsfragen islamischer Religionsdiskurse	Einführungsübung		2			10			5		Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Vertiefungsseminar				2				5			
Orientierungsmodul: Es ist eines der beiden Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu wählen.												
Orientierungsmodul I	Praktikum ³					(10)			8		Referat (20 Min.) und Essay (ca. 10 Seiten)	0
	Begleitseminar				2				2			
Orientierungsmodul II	Teilnahme an 2 Tagungen					(10)			8		Referat (20 Min.) und Essay (ca. 10 Seiten)	0
	Begleitseminar				2				2			
Masterarbeit	Kolloquium				2	30				5	Masterarbeit (80-100 Seiten)	1
	Masterarbeit									25		
Summe		10	7	0	20		30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

³ Das Praktikum hat einen Umfang von 180 Stunden.